

STUDIENORDNUNG
der
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
der Universität zu Köln
vom 30.03.2006

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 28.01.2008,
der zweiten Änderungsordnung vom 18.08.2008,
der dritten Änderungsordnung vom 22. Juli 2010,
der vierten Änderungsordnung vom 4. August 2011,
der fünften Änderungsordnung vom 28. August 2012,
der sechsten Änderungsordnung vom 17.08.2015
sowie Beschluss der Fakultät vom 18.01.2016

für die Studiengänge mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

berufliche Fachrichtung

Wirtschaftswissenschaft,

spezielle berufliche Fachrichtungen Studienrichtungen

Wirtschaftswissenschaft,
Wirtschaftsinformatik,

Unterrichtsfach

Politik,

erziehungswissenschaftliches Studium

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), sowie Art. 8 HFG sowie des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) und der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen der Studiengänge mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen“, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“ und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 27.09.2011 (AM 64/20119) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Aufnahme des Studiums.....	3
§ 3	Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums (Erste Staatsprüfung)	3
§ 4	Lehrveranstaltungen, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise	4
§ 5	Organisation, Anforderungen und Nachweis der Praxisphasen	4
§ 6	Ordnungsgemäßes Studium	5
§ 7	Studienplan.....	5

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 8	Erziehungswissenschaftliches und berufspädagogisches Studium und die erziehungswissenschaftliche Zwischenprüfung.....	6
§ 9	Inhalte des Grundstudiums in der beruflichen Fachrichtung, den speziellen beruflichen Fachrichtungen bzw. im Unterrichtsfach und in den Zwischenprüfungen.....	6
§ 10	Inhalte des Hauptstudiums in der beruflichen Fachrichtung, den speziellen beruflichen Fachrichtungen oder im Unterrichtsfach	7
§ 11	Vertiefungsrichtungen der speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft	7
§ 12	Leistungsnachweise im Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung, den speziellen beruflichen Fachrichtungen oder des Unterrichtsfachs	8
§ 13	Schriftliche Hausarbeit.....	8
§ 14	Erweiterungsprüfungen.....	9
§ 15	Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium	9
§ 16	Auskünfte und Studienberatung.....	9

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17	Inkrafttreten	10
------	---------------------	----

IV. ANHÄNGE	11
-------------------	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) und der Zwischenprüfungsordnung (ZPO-BK) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: WiSo-Fakultät)

das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,

das Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft,

das Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,

das Studium des Unterrichtsfachs Politik und

das erziehungswissenschaftliche Studium

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2 Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Universität zu Köln gemäß § 48 HG für einen der in dieser Ordnung geregelten Studiengänge oder die Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer.

(2) Das Studium kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums (Erste Staatsprüfung)

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs hat eine Regelstudienzeit im Sinne von § 61 HG von neun Semestern. ²Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. ³Bei Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung nach § 1 oder dem Unterrichtsfach Politik nach § 1 findet ein gemeinsames Grundstudium statt.

(2) ¹Das Studium ist modular strukturiert und hat einen Umfang von mindestens 155 bis zu 160 Semesterwochenstunden (SWS). ²Innerhalb der Module können Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten werden.

(3) ¹Das Studium umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium im Umfang von 26 SWS, das berufspädagogische Studium von 6 SWS sowie die fachwissenschaftlichen Studien im Umfang von jeweils etwa 64 SWS einschließlich fachdidaktischer Studien im Umfang von 8 SWS in zwei Fachrichtungen beziehungsweise Unterrichtsfächern. ²Folgende Verbindungen von Fächern beziehungsweise Fachrichtungen für die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge sind möglich:

1. berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 86 SWS mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 40 SWS oder Wirtschaftsinformatik im Umfang von 40 SWS,

2. berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 80 SWS mit dem Unterrichtsfach Politik im Umfang von 48 SWS,

3. berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 64 SWS mit einem Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 3 LPO ohne das Unterrichtsfach Politik nach Nr. 2 im Umfang von etwa 64 SWS oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 37 Abs. 5 LPO im Umfang von etwa 64 SWS.

(4) ¹Das Grundstudium in den gewählten beruflichen Fachrichtungen beziehungsweise Unterrichtsfächern und das erziehungswissenschaftliche Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. ²Die Zwischenprüfung ist eine Prüfung der Hochschule; sie ist in der Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Berufskollegs von der WiSo-Fakultät der Universität zu Köln vom 30.03.2006 geregelt (§ 8 Abs. 3 LPO). ³Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen. ⁴Zuständig für die Organisation der Zwischenprüfungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der WiSo-Fakultät.

(5) ¹Das Hauptstudium in Erziehungswissenschaft und in den beruflichen Fachrichtungen beziehungsweise dem Unterrichtsfach wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs abgeschlossen. ²Zuständig für die Staatsprüfungen ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 4 Lehrveranstaltungen, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise

(1) ¹Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika (Praxisphasen) und Exkursionen. ²Sofern Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, werden sie durch Bekanntmachungen der Prüferinnen bzw. Prüfer als solche gekennzeichnet. ³Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln durch Aushänge seitens der Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) ¹Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. ²Vornehmliche Aufgabe der Übungen sind Entwicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Bearbeitung fachwissenschaftlicher sowie gegebenenfalls erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen, Befähigung zur klaren Begriffsbildung sowie Pflege der sachgemäßen Formulierung, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.

(4) ¹Seminare (in der möglichen Unterscheidung von Pro-, Mittel- und Hauptseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder. ²In Seminaren sollen Studierende an der Lösung offener Fragen mitwirken, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.

(5) ¹Praktika (Praxisphasen) und Exkursionen sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Art. ²Näheres zu den Praxisphasen gem. § 10 LPO regelt § 5 dieser Ordnung.

(6) ¹Teilnahmenachweise werden erworben aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist grundsätzlich dann nicht mehr regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als ein Viertel der Lehrveranstaltungen versäumt hat. ³Die Dozentin beziehungsweise der Dozent bestimmt die Modalitäten der Anwesenheitskontrolle und gibt diese Festlegungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(7) ¹Leistungsnachweise werden erworben aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (Absatz 6) an einer Lehrveranstaltung sowie einer erfolgreich abgeschlossenen, individuellen Studienleistung, insbesondere in Form einer Klausurarbeit von zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer. ²Die Leistungsnachweise sind inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen. ³Die Dozentin beziehungsweise der Dozent bestimmt die Form der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise und gibt diese Festlegungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ⁴Für die Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Klausuren und mündlichen Prüfungen werden regelmäßige Termine anberaumt. ⁵Nach § 4 Abs. 1 können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. ⁶Studienleistungen müssen in diesen Veranstaltungen in der Regel in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Organisation, Anforderungen und Nachweis der Praxisphasen

(1) ¹In den Praxisphasen werden theoretische Studien und unterrichtspraktische Erfahrungen systematisch im Sinne des § 10 Abs. 1 LPO miteinander verknüpft. ²Die Praxisphasen haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen und setzen sich aus einem Orientierungspraktikum im Grundstudium und mindestens einem Praktikum im Hauptstudium zusammen. ³Die für die Universität geltenden allgemeinen Vorgaben sind in der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität zu Köln geregelt.

(2) Die Organisation der Praktika erfolgt für die in dieser Ordnung geregelten beruflichen Fachrichtungen und das Unterrichtsfach Politik durch das Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der WiSo-Fakultät.

(3) ¹Das Orientierungspraktikum wird im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Modul ‚Erziehungswissenschaftliche Orientierung‘ regelmäßig im ersten Studienjahr absolviert und ist mit Veranstaltungen im Umfang von vier SWS verbunden. ²Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen. ³Die näheren Bedingungen (bspw. Anzahl der Stundenhospitationen, Beobachtungsaufträge) werden von dem nach dieser Ordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der WiSo-Fakultät spätestens zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung (§ 10 Abs. 2 LPO) oder durch Aushang bekannt gegeben. ⁴Die Bescheinigung über die Teilnahme am Orientierungspraktikum wird vom Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik nach dem Nachweis der Bedingungen ausgestellt und ist zur Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene erziehungswissenschaftliche Zwischenprüfung vorzulegen.

(4) ¹Im Hauptstudium ist mindestens ein Praktikum zu absolvieren. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Wochen. ³Ein Aufsplitten, insbesondere auf die beruflichen Fachrichtungen bzw. Unterrichtsfächer, ist zulässig. Ein Praktikum muss dabei mindestens die Dauer von 4 Wochen haben. ⁴Die Praktika werden im Umfang von mindestens acht SWS mit Lehrveranstaltungen verbunden. ⁵Praktika werden regelmäßig im Rahmen der fachdidaktischen Module absolviert. ⁶Die beteiligten Fachbereiche der beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer legen die Bedingungen für die Vergabe der Bescheinigung fest. ⁷Die Bedingungen werden bis spätestens zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung von der verantwortlichen Dozentin bzw. vom verantwortlichen Dozenten oder durch Aushang bekannt gegeben. ⁸Die Bescheinigung über die Teilnahme an den Praxisphasen wird von der bzw. dem für die zugehörige Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten nach dem Nachweis der Bedingungen ausgestellt und ist spätestens zur Ausstellung der jeweiligen Modulbescheinigung vorzulegen.

(5) ¹Außerschulische Praktika sind für das Lehramt an Berufskollegs nach dieser Studienordnung nicht verpflichtend vorgesehen. ²Die Verpflichtung zum Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 9 LPO und § 30 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, wenn ein Studierender sich mit den in den Modulen vermittelten Kompetenzen vertraut gemacht hat, die in den Anhängen dieser Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche und das gewählte fachwissenschaftliche Studium verzeichnet sind, und wenn er die Nachweise erbracht hat, die auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung und der Lehramtsprüfungsordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung für das gewählte Studium vorgeschrieben sind.

(2) ¹Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums ergeben sich aus den Anhängen dieser Studienordnung. ²Die dort bezeichneten Module und Lehrveranstaltungen bilden ein Studienprogramm, das der Abrundung und Vertiefung durch ein eigenständiges Literaturstudium bedarf und das durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen zweckmäßig ergänzt werden kann.

§ 7 Studienplan

(1) ¹Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die WiSo-Fakultät einen Studienplan, der den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient. ²Er wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums sollen in einem Semesterturnus angeboten werden, der sich jeweils aus den Anhängen ergibt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 8 Erziehungswissenschaftliches und berufspädagogisches Studium und die erziehungswissenschaftliche Zwischenprüfung

- (1) ¹Das erziehungswissenschaftliche Studium im Umfang von 24 SWS und das berufspädagogische Studium im Umfang von 6 SWS begleitet das Studium der Fachrichtungen und Unterrichtsfächer. ²Es umfasst pädagogische und didaktische Studien für die Prüfungen in Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß § 38 LPO. ³Für den Nachweis der Praxisphasen gemäß § 10 LPO sind Bescheinigungen entsprechend des § 5 dieser Ordnung zu erwerben.
- (2) ¹Das erziehungswissenschaftliche Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist in besonderem Maße auf berufs-, wirtschafts- und sozialpädagogische Themenfelder ausgerichtet. ²Für Lehramtsstudiengänge mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft erfolgt das Studium der Erziehungswissenschaft daher an dieser Fakultät. ³Die angestrebten Kompetenzen des Studiums sind im Anhang verzeichnet.
- (3) ¹Den Kern des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums bildet das Modul, ‚Erziehungswissenschaftliche Orientierung und Grundfragen‘ das neben den theoretischen Grundlagen auch ein Orientierungspraktikum umfasst. ²Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft wird durch die bestandenen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung nachgewiesen. ³Die nähere Bestimmung erfolgt durch den Anhang 4.1.
- (4) ¹Im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft ist das Studium von zwei Modulen nachzuweisen. ²Dabei ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ³Die nähere Bestimmung erfolgt durch den Anhang 4.2.
- (5) ¹Das berufspädagogische Studium wird als ein Modul Berufspädagogik im Hauptstudium studiert. ²Es ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ³Die Gegenstände des Studiums werden in Anhang 4.2 näher bestimmt.
- (6) ¹Die Leistungsnachweise nach Absatz 4 und 5 sind spätestens bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (§ 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 7) vorzulegen. ²Entsprechende Modulbescheinigungen werden bei Vorlage der Leistungsnachweise vom Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik ausgestellt.

§ 9 Inhalte des Grundstudiums in der beruflichen Fachrichtung, den speziellen beruflichen Fachrichtungen bzw. im Unterrichtsfach und in den Zwischenprüfungen

- (1) ¹Die Inhalte des Grundstudiums für jede berufliche Fachrichtung beziehungsweise für das Unterrichtsfach ergeben sich aus den Anhängen 1.1, 2.1 und 3.1. ²Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch die bestandene Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 4) nachgewiesen. ³Die hierfür erforderlichen Prüfungen finden im Rahmen der Bachelorprüfung des Bachelor-Studiengangs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften statt. ⁴Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen bei der beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.
- (2) Den Kern des Grundstudiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft bilden die Lehrveranstaltungen der folgenden Module, die in dem in Anhang 1.1 bezeichneten Umfang Gegenstand der Zwischenprüfung sind:
1. Modul – Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre A,
 2. Modul – Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre B,
 3. Modul – Grundlagen der deskriptiven Statistik,
 4. Modul – Grundlagen des Rechts.
- (3) ¹Bei Wahl der speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft oder der speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftsinformatik findet ein gemeinsames Grundstudium mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft statt. ²Die Lehrveranstaltungen der folgenden Module erweitern das Grundstudium nach Abs. 2 und die Module sind in dem in Anhang 2.1 bezeichneten Umfang Gegenstand der Zwischenprüfung:
1. Modul – Grundlagen der Mikroökonomik,
 2. Modul – Grundlagen der Makroökonomik,
 3. Modul – Grundlagen der induktiven Statistik.

(4) ¹Den Kern des Grundstudiums für das Unterrichtsfach Politik bilden die Lehrveranstaltungen der folgenden Module, die in dem in Anhang 3.1 bezeichneten Umfang Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. Modul – Grundlagen der politischen Theorie und der politischen Systeme und
2. Modul – Grundlagen der europäischen und internationalen Politik.

²Darüber hinaus wird das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft um die folgenden Module im Anhang 3.1 bezeichneten Umfang erweitert.

3. Modul – Grundlagen der Mikroökonomik,
4. Modul – Grundlagen der Makroökonomik.

§ 10 Inhalte des Hauptstudiums in der beruflichen Fachrichtung, den speziellen beruflichen Fachrichtungen oder im Unterrichtsfach

(1) ¹Im Hauptstudium sind für jede berufliche Fachrichtung und jedes Unterrichtsfach mindestens vier Module zu studieren, davon ist jeweils ein Modul zur Fachdidaktik vorgesehen. ²Die Zusammenstellung der Module für die beruflichen Fachrichtungen und das Unterrichtsfach ist den Anhängen 1.2, 2.2.1, 2.2.2 und 3.2 zu entnehmen.

(2) ¹Für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sind folgende Module gemäß Anhang 1.2 zu belegen:

1. Modul – Betriebswirtschaftliches Management I,
2. Modul – Betriebswirtschaftliches Management II,
3. Modul – Betriebswirtschaftliches Management III,
4. Modul – Fachdidaktik berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft.

²Im Rahmen der Staatsexamensprüfungen werden zu den Modulen nach Nrn. 1 und 2 jeweils eine schriftliche Prüfung und zum Modul nach Nr. 4 eine mündliche Prüfung abgelegt.

(3) ¹Für die spezielle berufliche Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft sind folgende Module gemäß Anhang 2.2.1 zu belegen:

1. Module einer Vertiefungsrichtung lt. § 11 Abs. 1 dieser Ordnung,
2. Module einer Vertiefungsrichtung lt. § 11 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung,
3. Modul – Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
4. Modul – Fachdidaktik spezielle berufliche Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft.

²Im Rahmen der Staatsexamensprüfungen wird zum Modul nach Nr. 1 eine mündliche Prüfung und zum Modul nach Nr. 3 eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt.

(4) ¹Für die spezielle berufliche Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind folgende Module gemäß Anhang 2.2.2 zu belegen:

1. Modul – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
2. Modul – Vertiefung Wirtschaftsinformatik,
3. Modul – Spezielle Wirtschaftsinformatik,
4. Modul – Fachdidaktik spezielle berufliche Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.

²Im Rahmen der Staatsexamensprüfungen wird zum Modul nach Nr. 2 eine schriftliche Prüfung und zum Modul nach Nr. 3 eine mündliche Prüfung abgelegt.

„(5) ¹Für das Unterrichtsfach Politik sind folgende Module gemäß Anhang 3.2 zu belegen:

1. Modul – Vertiefung Politik I,
2. Modul – Vertiefung Politik II,
3. Modul – Grundlagen der Soziologie,
4. Modul – Fachdidaktik Politik.

²Im Rahmen der Staatsexamensprüfungen wird zum Modul nach Nr. 1 eine schriftliche Prüfung und zum Modul nach Nr. 2 eine mündliche Prüfung abgelegt.“

§ 11 Vertiefungsrichtungen der speziellen beruflichen Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Als erste Vertiefungsrichtung sind die Module der folgenden Fächer wählbar:

1. Bankbetriebslehre (Anhang 2.3.1)
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Anhang 2.3.2)
3. Versicherungsbetriebslehre (Anhang 2.3.13)
4. Personalwirtschaftslehre (Anhang 2.3.10)

(2) Als zweite Vertiefungsrichtung sind neben den nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gewählten Fächern die Module der folgenden Fächer wählbar, soweit sie nicht als erste Vertiefungsrichtung gewählt wurden:

1. Bankbetriebslehre (Anhang 2.3.1)
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Anhang 2.3.2)
3. Controlling (Anhang 2.3.3)
4. Corporate Finance (Anhang 2.3.4)
5. Handel und Kundenmanagement (Anhang 2.3.5)
6. Informationswirtschaft (Anhang 2.3.6)
7. Management im Gesundheitswesen (Anhang 2.3.7)
8. Marketing und Marktforschung (Anhang 2.3.8)
9. Medienmanagement (Anhang 2.3.9)
10. Personalwirtschaftslehre (Anhang 2.3.10)
11. Produktionswirtschaft (Anhang 2.3.11)
12. Versicherungsbetriebslehre (Anhang 2.3.13)

(3) Als zweite Vertiefungsrichtung sind neben Personalwirtschaftslehre (Absatz 1 Nr. 4) die Module der folgenden Fächer wählbar:

1. Bankbetriebslehre (Anhang 2.3.1)
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Anhang 2.3.2)
3. Handel und Kundenmanagement (Anhang 2.3.5)
4. Informationswirtschaft (Anhang 2.3.6)
5. Management im Gesundheitswesen (Anhang 2.3.7)
6. Medienmanagement (Anhang 2.3.9)
7. Produktionswirtschaft (Anhang 2.3.11)
8. Versicherungsbetriebslehre (Anhang 2.3.13)

§ 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung, den speziellen beruflichen Fachrichtungen oder des Unterrichtsfachs

(1) ¹Für jede berufliche Fachrichtung und für das Unterrichtsfach sind zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise und zusätzlich in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erwerben. ²Für den Nachweis der Praxisphasen im Hauptstudium gemäß § 10 LPO sind Nachweise entsprechend des § 5 dieser Ordnung zu erwerben.

(2) Im Hauptstudium für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sind folgende Nachweise gemäß Anhang 1.2 zu erwerben:

1. zwei Leistungsnachweise im Modul Betriebswirtschaftliches Management III,
2. ein fachdidaktischer Leistungsnachweis.

(3) Im Hauptstudium für die spezielle berufliche Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise in der zweiten Vertiefungsrichtung (§ 11 Abs. 2) gemäß Anhang 2.2.1 zu erwerben.

(4) Im Hauptstudium für die spezielle berufliche Fachrichtung Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind zwei Leistungsnachweise gemäß Anhang 2.2.2 im Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik zu erwerben.

(5) Im Hauptstudium für das Unterrichtsfach Politik sind zwei Leistungsnachweise gemäß Anhang 3.2 im Modul Grundzüge der Soziologie zu erwerben.

(6) Die Nachweise nach den Absätzen 2 bis 5 sind spätestens zur Ausstellung der jeweiligen Modulbescheinigung vorzulegen.

§ 13 Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 17 LPO soll der Prüfling zeigen, ob er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann in einer beruflichen Fachrichtung, in einer speziellen beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach Politik oder in Erziehungswissenschaft abgelegt werden.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate nach Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt.
- (4) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Anmeldung erfolgt beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 14 Erweiterungsprüfungen

Für Erweiterungsprüfungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gelten die Regelungen des § 29 LPO.

§ 15 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

- (1) ¹Der Prüfling soll im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium (§ 19 LPO) zeigen, ob er die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehrerberufs beherrscht, die im Studium vermittelt werden. ²Das Kolloquium findet als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung statt.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 45 Minuten. ²Die Prüfung kann als Gruppenprüfung stattfinden.
- (3) Die Prüfung wird von drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

§ 16 Auskünfte und Studienberatung

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt die Leiterin bzw. der Leiter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.
- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Zwischenprüfung erteilen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der WiSo-Fakultät, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erteilt das Studierendensekretariat der Universität, bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Zusammenwirken mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität.
- (4) Entsprechend den Maßgaben des Hochschulgesetzes informiert und berät die WiSo-Fakultät die Studierenden über ihren Studienverlauf.
- (5) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Universität zu Köln erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität.
- (6) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen des Studiums an der Fakultät erfolgt durch das Dekanat und im Hinblick auf Besonderheiten der Lehramtsstudiengänge das Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der WiSo-Fakultät.
- (7) Die Studienberatung in fachlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (8) Die Studienberatung in Fragen der Praxisphasen im Rahmen des § 5 dieser Ordnung erfolgt durch das Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der WiSo-Fakultät.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2006, nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 08.02.2006 sowie des Beschlusses des Rektorates 13.02.2006.

Köln, den 30.03.2006

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Norbert Herzig

IV. ANHÄNGE

Anhang 0	Angestrebte Kompetenzen	13
Anhang 1	Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	
Anhang 1.1	Module im Grundstudium.....	14
Anhang 1.2	Module im Hauptstudium	15
Anhang 2	Spezielle berufliche Fachrichtungen	
Anhang 2.1	Module der Erweiterung des gemeinsamen Grundstudiums.....	15
Anhang 2.2	Module im Hauptstudium	16
Anhang 2.2.1	Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft.....	16
Anhang 2.2.2	Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.....	17
Anhang 2.3	Module der Vertiefungsrichtungen	
Anhang 2.3.1	Module – Bankbetriebslehre	18
Anhang 2.3.2	Module – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	18
Anhang 2.3.3	Module – Controlling	19
Anhang 2.3.4	Module – Corporate Finance	19
Anhang 2.3.5	Module – Handel und Kundenmanagement.....	19
Anhang 2.3.6	Module – Informationswirtschaft	20
Anhang 2.3.7	Module – Management im Gesundheitswesen.....	21
Anhang 2.3.8	Module – Marketing und Marktforschung	21
Anhang 2.3.9	Module – Medienmanagement.....	22
Anhang 2.3.10	Module – Personalwirtschaftslehre	22
Anhang 2.3.11	Module – Supply Chain Management und Produktion.....	23
Anhang 2.3.13	Module – Versicherungsbetriebslehre	24
Anhang 3	Unterrichtsfach Politik	
Anhang 3.1	Module im Grundstudium.....	25
Anhang 3.2	Module im Hauptstudium	25
Anhang 4	Erziehungswissenschaftliches und berufspädagogisches Studium	
Anhang 4.1	Module im Grundstudium.....	27
Anhang 4.2	Module im Hauptstudium	27

Für die Anhänge dieser Studienordnung gelten folgende Abkürzungen:

- LN = Leistungsnachweis
- MP = Mündliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- P = Pflichtveranstaltung
- PR = Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase
- S = Seminar
- SP = Schriftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- W = Wahlveranstaltung
- ZP(SL) = Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung
besteht aus einer Seminarleistung
- ZP(x) = Schriftliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung,
in Klammern Angabe der Klausurdauer in Minuten

A. ÜBERSICHTEN DER MODULE

Anhang 0 Angestrebte Kompetenzen

Durch das Studium sollen die folgenden Kompetenzen erworben werden:

Allgemeine und übergreifende Ziele des Lehramtsstudiums

Das Studium orientiert sich an der Entwicklung von fachlichen Grundlagen für die Entwicklung grundlegender Kompetenzen für Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs. Dies berücksichtigt insbesondere die Fähigkeit zur individualisierenden und differenzierenden Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-, Erziehungs- und Beratungstätigkeiten. Die Tätigkeiten beziehen sich auf die Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen der Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Deshalb ist die Förderung und Entwicklung von Medienkompetenz und der Fähigkeiten zur Reflexion und Initiierung selbstgesteuerter Lernprozesse integraler Bestandteil des Studiums. Zur Erreichung dieser Ziele tragen die Module des Studiums gemeinschaftlich bei.

Fachwissenschaftliche Studien

In den fachwissenschaftlichen Studien sind folgende Kompetenzen zu erwerben:

- Anwendung von Lösungsverfahren, Theorien, Methoden und Instrumenten wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Problemstellungen,
- Begründung forschungsmethodischer Standards und deren Leistungsfähigkeit für eigene schulbezogene Dokumentationen und Problemlösungen in den Vertiefungsrichtungen,
- Studierende sind fähig und bereit, verschiedene internationale Positionen und Kulturverständnisse im Sinne interkultureller Bildung zu analysieren und zu bewerten.

Die Module der beruflichen Fachrichtungen bzw. des Unterrichtsfaches Politik leisten zur Entwicklung der Kompetenz in unterschiedlichem Maße einen Beitrag.

Fachdidaktische Studien

In den fachdidaktischen Studien sind folgende Kompetenzen zu erwerben:

- Analyse und Entwicklung von situations- und wissenschaftsorientierten Curricula (Ziel- und Inhaltsbestimmung von Bildungsgängen),
- Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen,
- Fachwissenschaftliche und zielgruppenspezifische Gestaltung und Erprobung von Unterricht und Unterweisung,
- Evaluation und Gestaltung neuer Medien und Multimedia für fachwissenschaftliche und zielgruppenspezifische Lehr-/Lernprozesse,
- Fachwissenschaftliche und zielgruppenspezifische Ermittlung und Beurteilung von Lern- und Bildungsvoraussetzungen und individueller Lernergebnisse.

Bei der Entwicklung der Kompetenzen kommt den Modulen der Fachdidaktik eine Integrationsfunktion zwischen den Fachwissenschaften, der Berufspädagogik und der Erziehungswissenschaft zu.

Erziehungswissenschaftliche Studien

In den erziehungswissenschaftlichen Studien sind folgende Kompetenzen zu erwerben:

- Analyse, Beratung und Gestaltung von beruflichen Erziehungs- und Bildungsprozessen in schulischen und außerschulischen Feldern,
- Analyse von erziehungswissenschaftlichen Ansätzen sowie die Bewertung hinsichtlich der unterrichtspraktischen Umsetzung,
- Beurteilung von anthropologischen, psychologischen und soziologischen Entwicklungsbedingungen für unterschiedliche Zielgruppen und Gestaltung erziehungswissenschaftlich begründeter Handlungsalternativen,
- Beurteilung, Bewertung und Weiterentwicklung von für den Lehrerberuf relevanten Persönlichkeitseigenschaften,
- Anwendung von wissenschaftlichen Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen.

Die Entwicklungen der Kompetenzen leisten die erziehungswissenschaftlichen Module.

Berufspädagogik

In den berufspädagogischen Studien sind folgende Kompetenzen zu erwerben:

- Analyse und Gestaltung der Rahmenbedingungen des beruflichen und arbeitsplatznahen Lehrens und Lernens (Bildungsgang- und Organisationsentwicklung, Lernortkooperation, betriebliche Ausbildung, Ordnungsmittel, Prüfungswesen).
- Begründung berufsbildungspolitischer Entscheidungen und Bewertung von Reformansätzen der Berufsbildungspolitik.

Diese Kompetenzen werden im Modul Berufspädagogik vermittelt.

- 1 – Veranstaltungsform(en)
- 2 – Veranstaltungsdauer in SWS
- 3 – Verbindlichkeitsgrad der Veranstaltung
- 4 – Turnus in Semestern
- 5 – Pflichtstundenzahl
- 6 – Leistungen

Anhang 1 Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Anhang 1.1 Module im Grundstudium

Modul (32 SWS)	Lehrveranstaltung	1	2	3	4	5	6
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre A (10 SWS)	Technik des betrieblichen Rechnungswesens ¹	V/Ü	2	P	1	2	ZP (60)
	Marketing	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (60)
	Investition und Finanzierung	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (60)
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre B (12 SWS)	Operations Management	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (60)
	Kosten- und Leistungsrechnung	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (45)
	Bilanz- und Erfolgsrechnung	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (45)
Grundlagen der deskriptiven Statistik (6 SWS)	Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (Statistik A)	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP (60)
Grundlagen des Rechts (4 SWS)	Bürgerliches Vermögensrecht	V/Ü	2	P	2	2	ZP (60)
	Handels- und Gesellschaftsrecht	V/Ü	2	P	2	2	ZP (60)

¹ Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Anhang 1.2 Module im Hauptstudium

Modul (32 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Betriebswirtschaftliches Management I (8 SWS)	Finanzmanagement	V/Ü	2+2	P	2	4	SP
	Produktion und Logistik	V/Ü	2+2	P	2	4	
Betriebswirtschaftliches Management II (8 SWS)	Entscheidungstheorie	V/Ü	2+2	P	1	4	SP
	Corporate Development	V/Ü	2+2	P	1	4	
Betriebswirtschaftliches Management III (8 SWS)	Unternehmens- und Wirtschaftsethik ¹	V/Ü	2+2	W	2	8	2 LN
	Accounting and Taxation I ^{1,4}	V/Ü	4+4	W	2		
	Optimierungsmethoden ¹	V/Ü	2+2	W	2		
Fachdidaktik berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (8 SWS)	Wirtschaftsdidaktik I ^{2,3}	V/Ü	2+2	P	2	4	LN,PR und MP
	Wirtschaftsdidaktik II ³	V/Ü	2+2	P	2	4	

- ¹ In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die hierfür erforderlichen Prüfungen finden im Rahmen der Bachelorprüfung der Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.
- ² In dieser Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase nach § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 10 Abs. 4 LPO zu erwerben.
- ³ In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben.
- ⁴ In dieser Lehrveranstaltung werden zwei Leistungsnachweise zu den Inhalten Grundlagen der externen Rechnungslegung sowie Grundlagen der Besteuerung erworben.

Anhang 2 Spezielle berufliche Fachrichtungen

Anhang 2.1 Module der Erweiterung des gemeinsamen Grundstudiums

Die nachfolgenden Module erweitern bei Wahl einer speziellen beruflichen Fachrichtung das gemeinsame Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft nach Anhang 1.1.

Modul (22SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Grundlagen der Mikroökonomik (10 SWS)	Mathematische Methoden ¹	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (90)
	Grundzüge der Mikroökonomik	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP (60)
Grundlagen der Makroökonomik (6 SWS)	Grundzüge der Makroökonomik	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP (90)
Grundlagen der induktiven Statistik (6 SWS)	Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B)	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP (90)

¹ Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Anhang 2.2 Module im Hauptstudium

Anhang 2.2.1 Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft

Modul (40 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Module der ersten Vertiefungsrichtung (12 SWS)	Die Lehrveranstaltungen richten sich nach der gemäß § 11 Abs. 1 dieser Ordnung gewählten ersten Vertiefungsrichtung. ¹	V/Ü /S	12	P/W	3	12	MP
Module der zweiten Vertiefungsrichtung (12 SWS)	Die Lehrveranstaltungen richten sich nach der gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung gewählten zweiten Vertiefungsrichtung. ¹	V/Ü /S	12	P/W	3	12	2 LN
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (8 SWS)	Wirtschaftspolitik I	V/Ü	2+2	P	2	4	SP o. MP
	Wirtschaftspolitik II	V/Ü	2+2	P	2	4	
Fachdidaktik spezielle berufliche Fachrichtung (8 SWS)	Wirtschaftsdidaktik III	S	2+2	P	2	4	PR
	Fachdidaktische Studien ²	PR	4	P	2	4	

¹ Die Module sind in den Anhängen 2.3.1 bis 2.3.13 näher bestimmt. In der zweiten Vertiefungsrichtung sind zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die hierfür erforderlichen Prüfungen finden im Rahmen der Bachelorprüfung der Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

² In dieser Lehrveranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase nach § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 10 Abs. 4 LPO zu erwerben.

Anhang 2.2.2 Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

Modul (40 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (12 SWS)	Database Systems ¹	V/Ü	2+2	P	2	4	2 LN
	Systems Analysis and Architecture ¹	V/Ü	2+2	P	2	4	
	Information Systems Management ¹	V/Ü	2+2	P	2	4	
Vertiefung Wirtschaftsinformatik (12 SWS)	Decision Support Systems	V/Ü	2+2	P	2	4	SP
	Management of Information Systems Project	V/Ü	2+2	P	2	4	
	Integrated Information Systems	V/Ü	2+2	P	2	4	
Spezielle Wirtschaftsinformatik (8 SWS)	Requirements Engineering	V/Ü	2+2	WP	2	8	MP
	Change Management	V/Ü	2+2	WP	2		
	Engineering Management	V/Ü	2+2	WP	2		
	Emerging Electronic Business	V/Ü	2+2	WP	2		
Fachdidaktik spezielle berufliche Fachrichtung (8 SWS)	Wirtschaftsdidaktik III	S	2+2	P	2	4	PR
	Fachdidaktische Studien ²	PR	4	P	2	4	

¹ In zwei dieser Lehrveranstaltungen ist jeweils ein Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Klausuren finden im Rahmen der Bachelorprüfung des Bachelor-Studiengangs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik statt. Dazu ist eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

² In dieser Lehrveranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase nach § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 10 Abs. 4 LPO zu erwerben.

Anhang 2.3 Module der Vertiefungsrichtungen

Anhang 2.3.1 Module – Bankbetriebslehre

Soweit das Fach Bankbetriebslehre als erste Vertiefungsrichtung (§ 11 Abs. 1) gewählt wird, ist eine mündliche Prüfung über die Pflichtmodule im Rahmen der Staatsexamensprüfungen zu absolvieren. Soweit dieses Fach als zweite Vertiefungsrichtung gewählt wurde, sind die angegebenen zwei Leistungsnachweise gem. § 12 Abs. 3 zu erwerben.

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Bankbetriebslehre A (Pflicht / 8 SWS)	Bankmanagement ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	MP oder 2 LN
	Risikomanagement in Banken ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Bankbetriebslehre B (Wahl / 4 SWS)	Investmentbanking ¹	V/Ü	4	W	2	4	
	Management von Leasinggesellschaften ¹	V/Ü	2+2	W	2		
	Ausgewählte Probleme der Bankbetriebslehre I	V/U /SE	4	W	#*		
	Ausgewählte Probleme der Bankbetriebslehre II	V/U /SE	4	W	#*		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Veranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

* Fehlende Angaben der Anhänge werden durch die Lehrstühle geregelt.

Anhang 2.3.2 Module – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Soweit das Fach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als erste Vertiefungsrichtung (§ 11 Abs. 1) gewählt wird, ist eine mündliche Prüfung über die Pflichtmodule im Rahmen der Staatsexamensprüfungen zu absolvieren. Soweit dieses Fach als zweite Vertiefungsrichtung gewählt wurde, sind die angegebenen zwei Leistungsnachweise gem. § 12 Abs. 3 zu erwerben.

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre A (Pflicht / 8 SWS)	Accounting and Taxation II ¹	V/Ü	4+4	P	2	8	MP oder 2 LN
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre B (Wahl / 4 SWS)	Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I	V/Ü	2+2	P	2	4	
	Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre II	V/Ü	2+2	P	2		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in dieser Veranstaltung die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. In dieser Lehrveranstaltung werden zwei Leistungsnachweise zu den Inhalten Fundamentals in International Taxation (E), Fundamentals in International Accounting (E), Steuerverfahrensrecht oder Unternehmensbesteuerung erworben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Bachelorprüfung der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.3 Module – Controlling
(Unternehmensrechnung gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Unternehmensrechnung A (Pflicht / 8 SWS)	Operative Controlling ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	2 LN
	Strategic Controlling ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Unternehmensrechnung B (Wahl / 4 SWS)	Value-Based Controlling	V/Ü	2+2	W	2	4	
	Ausgewählte Fragen des Controlling	V/Ü	2+2	W			

¹ In Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Lehrveranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die hierfür erforderlichen Prüfungen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.4 Module – Corporate Finance
(Unternehmensfinanzierung gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Unternehmensfinanzierung A (Pflicht / 8 SWS)	Derivate (E) ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	2 LN
	Corporate Valuation Theory ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Unternehmensfinanzierung B (Pflicht / 4 SWS)	Empirical Finance ¹	V/Ü	2+2	P	2	4	

(E) Die Veranstaltungen werden regelmäßig in englischer Sprache gehalten.

¹ In Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Veranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.5 Module – Handel und Kundenmanagement
(Handel gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Handel A (Pflicht / 8 SWS)	Customer Relationship Management (E) ¹	V/Ü	2+2	P	2-4	8	2 LN
	Strategic Management in Retailing (E) ¹	V/Ü	2+2	P	2-4		
Handel B (Pflicht / 4 SWS)	Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements	V+Ü	2+2	P	1	4	

(E) Die Veranstaltungen werden regelmäßig in englischer Sprache gehalten.

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Veranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.6 Module – Informationswirtschaft
[Informationswirtschaft (Organisation und Wirtschaftsinformatik)
gemäß § 37 Abs. 4 LPO]

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Informationswirtschaft A (Wahl / 4 bis 8 SWS)	Corporate Development ¹	V/Ü	2+2	W	2	4-8	2 LN
	Organisationstheorien ¹	V/Ü	2+2	W	2		
Informationswirtschaft B (Wahl / 4 bis 8 SWS)	Database Systems ¹	V+Ü	2+2	W	2	4-8	
	Systems Analysis and Architecture ¹	V/Ü	2+2	W	2		
	Information Systems Management ¹	V/Ü	2+2	W	2		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Veranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben, wobei in jedem Modul ein Leistungsnachweis zu erwerben ist. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.7 Module – Management im Gesundheitswesen
(Gesundheitswesen (Organisation) gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Gesundheitswesen A (Pflicht / 8 SWS)	Management im Gesundheitswesen ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	2 LN
	Advanced Health Care Management ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Gesundheitswesen B (Wahl / 4 SWS)	Proseminar Management im Gesundheitswesen ¹	S	2+2	W	2	4	
	Praxisseminar Management im Gesundheitswesen ¹	S	2+2	W	2		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Lehrveranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.8 Module – Marketing und Marktforschung
(Marketing gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Marketing A (Pflicht / 8 SWS)	Marketing Performance Management ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	2 LN
	Dienstleistungs- und Medienmarketing ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Marketing B (Pflicht / 4 SWS)	Ausgewählte Fragestellungen des Marketing	V/Ü	2+2	P	2	4	

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Lehrveranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.9 Module – Medienmanagement
(Medien gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Medien A (Pflicht / 8 SWS)	Enterprises, Markets and Strategies ¹	V/Ü	2+2	W	2	8	2 LN
	Media and Information Systems: Technologies, Applications, Economics of Digital Goods ¹	V/Ü	2+2	W	*		
	Media Economics	V/Ü	2+2	W	2		
Medien B (Wahl / 4 SWS)	Media and Technology Management Selected Issues	S	2	W	*	4	
	Media and Technology Management: Research and Publications	S	2	W	*		
	Media and Technology Management: Entrepreneurship / Project	S	2	W	*		
	Media and Technology Management Seminar	S	2	W	*		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Lehrveranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die hierfür erforderlichen Prüfungen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

* Die Lehrveranstaltung findet in unregelmäßigem Turnus statt.

Anhang 2.3.10 Module – Personalwirtschaftslehre
(Personalwirtschaft gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Soweit das Fach Personalwirtschaftslehre als erste Vertiefungsrichtung (§ 11 Abs. 1) gewählt wird, ist eine mündliche Prüfung über die Pflichtmodule im Rahmen der Staatsexamensprüfungen zu absolvieren. Soweit dieses Fach als zweite Vertiefungsrichtung gewählt wurde, sind die angegebenen zwei Leistungsnachweise gem. § 12 Abs. 3 zu erwerben.

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Personalwirtschaft A (Pflicht / 8 SWS)	Economics of Incentives in Organizations ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	MP oder 2 LN
	Advanced Business Ethics (E) ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Personalwirtschaft B (Wahl / 4 SWS)	Strategic Human Resource Management ¹	V/Ü	2+2	W	2	4	
	Ausgewählte Bereiche personalwirtschaftlicher Forschung	V/Ü	1+1	W	*		

(E) Die Veranstaltungen werden regelmäßig in englischer Sprache gehalten.

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Veranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

* Die Lehrveranstaltung findet in unregelmäßigem Turnus statt.

Anhang 2.3.11 Module – Supply Chain Management und Produktion
(Produktionswirtschaft gemäß § 37 Abs. 4 LPO)

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Produktionswirtschaft A (Pflicht / 8 SWS)	Supply Chain Management und Produktion I: Strukturen ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	2 LN
	Supply Chain Management und Produktion II: Prozesse ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Produktionswirtschaft B (Wahl / 4 SWS)	Supply Chain Management und Produktion III: Material-Logistik und Bestandsmanagement ¹	V/Ü	2+2	W	2	4	
	Softwaresysteme für Supply Chain Management und Produktion	V/Ü	2+2	W	2		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Lehrveranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 2.3.13 Module – Versicherungsbetriebslehre

Soweit das Fach Versicherungsbetriebslehre als erste Vertiefungsrichtung (§ 11 Abs. 1) gewählt wird, ist eine mündliche Prüfung über die Pflichtmodule im Rahmen der Staatsexamensprüfungen zu absolvieren. Soweit dieses Fach als zweite Vertiefungsrichtung gewählt wurde, sind die angegebenen zwei Leistungsnachweise gem. § 12 Abs. 3 zu erwerben.

Modul (12 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Versicherungsbetriebslehre A (Pflicht / 8 SWS)	Insurance Economics ¹	V/Ü	2+2	P	2	8	MP oder 2 LN
	Rechnungswesen von Versicherungsunternehmen ¹	V/Ü	2+2	P	2		
Versicherungsbetriebslehre B (Wahl / 4 SWS)	Value based Management of Insurance Companies	V/Ü	2+2	W	2	4	
	Ausgewählte Fragen des Versicherungsmanagements	V/Ü	2+2	W	2		
	Versicherungskonzern und Rückversicherung	V/Ü	2+2	W	2		

¹ Im Rahmen der zweiten Vertiefungsrichtung sind in diesen Lehrveranstaltungen die geforderten zwei Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Prüfungen zu den Leistungsnachweisen finden im Rahmen der Masterprüfung der Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät statt. Dazu ist jeweils eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Anhang 3 Unterrichtsfach Politik
Anhang 3.1 Module im Grundstudium

Modul (28 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Grundlagen der politischen Theorie und der politischen Systeme (6 SWS)	Proseminar Politik ¹	Ü/S	2	P	1	2	ZP (SL)
	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	V	2	P	2	2	ZP (60)
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	V	2	P	2	2	ZP(60)
Grundlagen der europäischen und internationalen Politik (6 SWS)	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	V	2	P	2	2	ZP(60)
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2	P	2	2	ZP (60)
	Einführung in die Europäische Politik	V	2	P	2	2	ZP(60)
Grundlagen der Mikroökonomik ² (10 SWS)	Mathematische Methoden ¹	V/Ü	2+2	P	1	2	ZP(90)
	Grundzüge der Mikroökonomik	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP(60)
Grundlagen der Makroökonomik ² (6 SWS)	Grundzüge der Makroökonomik	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP(90)

¹ Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ ausgewiesen.

² Die Module ‚Grundzüge der Mikroökonomik‘ und ‚Grundzüge der Makroökonomik‘ erweitern bei Wahl des Unterrichtsfachs Politik das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft nach Anhang 1.1.

Anhang 3.2 Module im Hauptstudium

Modul (36 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Vertiefung Politik I (8 SWS)	Das politische System der EU: strategische und konzeptionelle Ansätze	V	2	P	2	8	SP
	Regieren und Politikgestaltung im EU-Mehrebenensystem	V	2	P	2		
	Politische Theorie und Ideengeschichte	V	2	P	2		
	Hauptseminar Politische Theorie	S	2	P	2		
Vertiefung Politik II (8 SWS)	Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	V	2	P	2	8	MP
	Vergleichende Analyse Politischer Ökonomie	V/S	2	P	2		
	Hauptseminar Internationale Politik	S	2	P	2		
	Hauptseminar Außenpolitik	S	2	P	2		
Grundlagen der Soziologie (8 SWS)	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie ¹	V	2	P	2	2	2 LN
	Lektürekurs Mikrosoziologie	S	2	P	2		
	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie ¹	V	2	P	2		
	Lektürekurs Makrosoziologie	S	2	P	2		
Fachdidaktik Politik (8 SWS)	Fachdidaktik Politik	Ü/S	4	P	2	4	PR
	Fachdidaktische Studien ²	PR	4	P	2		

¹ In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Die Klausur findet im Rahmen der Bachelorprüfung der Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen statt. Dazu ist eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

² In dieser Lehrveranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase nach § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 10 Abs. 4 LPO zu erwerben.

Anhang 4 Erziehungswissenschaftliches und berufspädagogisches Studium

Anhang 4.1 Module im Grundstudium

Modul (10 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Erziehungswissenschaftliche Orientierung und Grundfragen (10 SWS)	Grundlagen der Berufsbildung	V/Ü	2+2	P	2	4	ZP (90)
	Sozioökonomische Bildung	V/Ü	2+2	P	2	2	ZP (60)
	Lehren und Lernen im Betrieb	V/Ü	2+2	P	2	2	ZP (60)
	Orientierungspraktikum ¹	PR	2	P	1	2	PR

¹ Zu dieser Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung bzw. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung zu erwerben.

Anhang 4.2 Module im Hauptstudium

Modul (6 +16 SWS)	Lehrveranstaltungen	1	2	3	4	5	6
Berufspädagogik (6 SWS)	Innovieren in der beruflichen Bildung	V	4	P	2	2	LN/SP
	Innovieren in der beruflichen Bildung ¹	Ü	2	P	2	2	
Erziehungswissenschaft für berufliche Bildungsgänge (8 SWS)	Arbeits- und Betriebspädagogik	V/U	4	P	2	2	LN/SP
	Diagnostik in der beruflichen Bildung	V	2	P	2	2	
	Hauptseminar Wirtschaftspädagogik ²	S	2	P	1	2	
Allgemeine Didaktik für berufliche Bildungsgänge (8 SWS)	Allgemeine Didaktik für berufliche Bildungsgänge	S	2+2	P	2	4	
	Kommunikation und Beratung	V/Ü	4+2	P	2	4	

¹ In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 5 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben.

² In einer dieser Lehrveranstaltungen ist ein Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben.